



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5216668-283

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 5. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Sannwald als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 03. Juni 2008 am **03. Juni 2008**

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Tatbestand:

Der Kläger ist togoischer Staatsangehöriger und hat bereits schon einmal sich erfolglos um Asyl in der Bundesrepublik Deutschland bemüht.

Der Asylantrag des Klägers wurde am 11.05.2006 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 21. Februar 2006 unanfechtbar abgelehnt. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG wurden nicht festgestellt.

Am 14.06.2006 stellte der Kläger mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 12.06.2006 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die schriftliche Bescheinigung des 2. Vizepräsidenten der UFC, Herrn Dr. Amah Genassingbé vom 03.04.2006 zu einer günstigeren Entscheidung führe. Aus dieser Bestätigung ergebe sich, dass der Kläger aktives Mitglied der UFC gewesen sei, auf einer Parteiversammlung in Nokafo am 18.03.2003 mit anderen festgenommen und 48 Stunden auf der Direktion des Nationalen Sicherheitsdienstes festgehalten worden sei, der Kläger auch am 30.08.2003 Übergriffe nach der Beerdigung eines Parteimitgliedes erlitten hätte und der Kläger ferner aus dem gleichen Ort wie der Generalsekretär der RPT komme, weshalb besondere Probleme entstanden wären. Aus dem vorgelegten Bericht des Generalsekretärs der UFC „Memorandum sur la violence politique au Togo pendant la récente période électorale“ vom 01.08.2003 ergebe sich, dass der Kläger am 18.03.2003 auf einer Parteiversammlung verhaftet worden sei. Außerdem sei die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens im Erstverfahren auf Grund von Mängeln erfolgt, da die Dolmetscher sowohl beim Bundesamt als auch beim Verwaltungsgericht Stuttgart unvollständig übersetzt hätten und es deshalb zu widersprüchlichen Angaben gekommen wäre. Da unvollständig protokolliert worden sei, sei das Grundrecht auf Gewährleistung rechtlichen Gehörs nicht beachtet worden.

Dem Asylfolgeantrag ist die Bescheinigung des 2. Vizepräsidenten des UFC vom 03.04.2006 und der Bericht des Generalsekretärs der UFC (Memorandum ...) vom 01.08.2003 mit vorgelegt worden.

Mit Bescheid vom 23.07.2007 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt und gleichzeitig der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht er-

gangenen Bescheides vom 12.11.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des AuslG ebenfalls abgelehnt.

Hiergegen hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht in Stuttgart am 8. August 2007 Klage erhoben und verfolgt so sein Begehren weiter.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.07.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asyl berechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die zur Sache gehörenden Verwaltungsakten verwiesen, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Der Rechtsstreit wurde dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat weder einen Anspruch darauf, als Asylberechtigter anerkannt zu werden, noch darauf, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 5 oder 7 AufenthG liegt nicht vor.

Das erkennende Gericht sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, weil es der Begründung im angefochtenen Bescheid folgt und insoweit auf diesen verweist (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Zusätzlich wird zur Begründung auf den in dieser Sache ergangenen Eilrechtsbeschluss vom 2. November 2007 (Az.: A 5 K 5366/07) verwiesen. Auch soweit in der mündlichen Verhandlung nochmals ergänzend zur HIV-Infektion des Klägers vorgetragen wurde, führt dies in der Sache rechtlich nicht zum Erfolg. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG fordert für die Feststellung des Abschiebungshindernisses, dass in dem Zielstaat der Abschiebung für den Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine Gefahr ist „erheblich“, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist.

Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kommt nur aber dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gegeben sind. Dies ist aber nicht der Fall, denn die HIV-Infektion des Klägers und seine Behandlungsmöglichkeiten in Togo waren bereits Gegenstand der Beurteilung im ersten Asylverfahren.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG - wie hier - nicht vor, hat das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 AusIG zurückgenommen oder widerrufen wird. Insbesondere besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (BVerwG, Urteil vom 20.10.2004 Az.: 1 C 15.03). Eine Verpflichtung zur Änderung seiner Feststellung zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis nach den §§ 60 Abs. 2, 5 oder 7 AufenthG könnte nur dann ausgesprochen werden, wenn das Ermessen des Bundesamtes zu Gunsten des Klägers auf Null reduziert ist. Dies kommt in Betracht, wenn ein Ausländer bei einer Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrensituation ausgesetzt würde und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich geboten wäre (BVerwG, Urteil vom 20.04.2005 (a.a.O.). Voraussetzung für eine Reduzierung des Ermessens des Bundesamtes auf Null wäre also, dass konkret zu befürchten ist, dass die Abschiebung des Klägers nicht verantwortet werden kann, weil er gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwGE 99, 324) oder der extremen Gefahr ausgesetzt wäre, mangels ausreichender Existenzmöglichkeit an Hunger oder Krankheit zu sterben (vgl. BVerwGE 105, 187).

Dies ist hier nicht der Fall. Zwar hat der Kläger-Vertreter ein Attest des Universitätsklinikums Ulm vom 22.10.2007 vorgelegt, nach dem die aktuelle antiretrovirale Therapie des Klägers durch eine Tritherapie mit den Medikamenten Truvada und Viramone erfolge, und es sich aus einer weiter vorgelegten Individualanfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergebe, dass dieses Medikament Truvada in Togo nicht erhältlich sei. Gleichwohl ergibt sich aus den vorgelegten ärztlichen Attesten nicht, dass eine Medikamentierung ausschließlicherweise nur mit Truvada erfolgen könne. Dies ergibt sich ausdrücklich aus der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Stellungnahme des Universitätsklinikums Ulm vom 2. Juni 2008, nach dem Truvada prinzipiell auch durch andere Kombinationspräparate bzw. Einzelstoffe ersetzbar sei. Aus der Individualanfrage des Bundesamtes vom 27.04.2007 ergibt sich aber weiter, dass in Togo eine Vielzahl antiretroviraler Medikamente auch für eine Tritherapie erhältlich sind. Auf diese kann vom Kläger zurückgegriffen werden. Dass er diese nicht finanzieren könnte ist nicht ersichtlich.

Die Klage war also auch insoweit erfolglos, so dass sie vollumfänglich abgewiesen wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch

für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Sannwald
Richter am Verwaltungsgericht